



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

➔ Anlagenreferat

Herrn
Ingo Reiter
unbekannt

Bearb.: Anita Ruhri
Tel.: +43 (3462) 2606-211
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-29451/2017-11

Deutschlandsberg, am 26.08.2025

Ggst.: Reiter Ingo, Entziehung der Gewerbeberechtigung;

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß § 88 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024, wird Herrn Ingo Reiter, geboren am 11.04.1975 in Knittelfeld, die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) gemäß § 94 Z 62 GewO 1994, eingeschränkt auf Personenschutz“ am Standort 8522 Groß St. Florian, Sonnenstraße 15, Tür 14, GISA-Zahl: 11649434,

e n t z o g e n .

Begründung

Aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ist ersichtlich, dass Herr Ingo Reiter, geboren am 11.04.1975 in Knittelfeld, am Standort 8522 Groß St. Florian, Sonnenstraße 15, Tür 14, zur Ausübung des Gewerbes „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) gemäß § 94 Z 62 GewO 1994, eingeschränkt auf Personenschutz“ berechtigt ist.

Mit Schreiben der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister, vom 15.07.2025, wurde mitgeteilt, dass das oben angeführte Gewerbe während der letzten 3 Jahre nicht mehr ausgeübt wurde und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als 3 Jahre im Rückstand sei.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Gewerbeinhaber mit Schreiben vom 18.07.2025 Gelegenheit gegeben, zum gegenständlichen Sachverhalt Stellung zu nehmen bzw. Unterlagen vorzulegen, die nachweisen, dass das Gewerbe in den letzten 3 Jahren ausgeübt wurde.

Bis dato wurde vom Gewerbeinhaber/von der Gewerbeinhaberin keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 88 Abs. 2 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten 3 Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber/die Gewerbeinhaberin mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als 3 Jahre im Rückstand ist. Vor der Erlassung eines Entziehungsbescheides ist der Gewerbeinhaber/die Gewerbeinhaberin auf die Rechtsfolge der Entziehung nachweislich aufmerksam zu machen. Von einer Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

Die Behörde ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 88 Abs. 2 GewO 1994 zur Entziehung verpflichtet; ihr kommt dabei kein Ermessen zu.

Auf Grund der Tatsache, dass der Gewerbeinhaber/die Gewerbeinhaberin weder eine Stellungnahme abgegeben hat, noch Nachweise über die Ausübung des Gewerbes bzw. über die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes vorgelegt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

- *Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Anita Ruhri
(elektronisch gefertigt)